

Vereinsatzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschieden geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Abs. 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Dieburg e.V.“, im Folgenden nur „Verein“ genannt.

Abs. 2

Er hat seinen Sitz in 64807 Dieburg und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt.

Abs. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Abs. 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Abs. 1

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr Dieburg
- b. die soziale Fürsorge der Mitglieder der Feuerwehrabteilungen der Stadt Dieburg gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Dieburg
- c. die Förderung der Nachwuchs- und Jugendarbeit, insbesondere der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe gemäß Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrrordnung der Stadt Dieburg
- d. die Öffentlichkeitsarbeit

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende, sowie politische und religiöse Betätigungen sind untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können Einzelpersonen oder juristische Personen als Mitglieder angehören.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Stadt Dieburg erworben haben, können nach Anhörung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind beitragsfrei zu führen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Abs. 2

Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber mit. Bei positivem Beschluss beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Aufnahmeentscheidung.

Abs. 3

Das Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber

- a. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist
oder
- b. den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Strafgesetzbuch unterliegt
oder
- c. das Ansehen des Vereins oder der Freiwilligen Feuerwehr Dieburg schwer geschädigt hat.

Abs. 4

Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr Dauer verurteilt wurde.

Abs. 5

Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Abs. 6

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Jedes Mitglied kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

Abs. 2

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Abs. 3

Die Mitgliedschaft kann außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss enden. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.

Abs. 4

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied

- a. die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat
oder
- b. den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Strafgesetzbuch unterstellt wurde.

Abs. 5

Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, wenn es

- a. wegen vorsätzlich begangener Tat rechtskräftig verurteilt wurde,
oder
- b. das Ansehen des Vereins oder der Freiwilligen Feuerwehr Dieburg geschädigt hat,
oder
- c. als passives Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.

Abs. 6

Gegen einen Ausschluss nach Abs. 5 ist Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Abs. 7

Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Abs. 1

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen.

Abs. 2

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollzählig zu leisten.

Abs. 3

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in einem Betrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit festgelegt.

Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Abs. 1

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Abs. 2

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

Abs. 2

Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abs. 3

Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

Insbesondere hat sie

- a. über Änderungen der Satzung zu beschließen,
- b. die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages festzulegen,
- c. die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
- d. den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Beauftragten für das Kassenwesen zu beschließen,
- e. über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
- f. über Einsprüche bei Ausschlussverfahren zu entscheiden,
- g. über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Beschlüsse nach den Ziffern a, e und g bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abs. 4

Den Vorsitz führt als Versammlungsleiter der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende. Ist auch der zweite Vorsitzende verhindert, kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ein Vorstandsangehöriger zum Versammlungsleiter gewählt werden.

Abs. 5

In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilung oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstand beantragt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit zusammen mit der Jahreshauptversammlung nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Dieburg durchzuführen.

Abs. 6

Der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Bekanntmachung bzw. Aushang an der Mitteilungstafel im Eingangsbereich vor der Einsatzzentrale und im von außen frei zugänglichen Schaukasten am Haupteingang des Feuerwehrstützpunktes Dieburg ein. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter dauerhaft verhindert, erfolgt die Einladung durch den Vorstand.

Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge zu § 9, Abs. 3 a, b, e und g können nur behandelt und beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Tagesordnung nach Satz 1 bekannt gemacht worden sind.

Abs. 7

Der Antragssteller oder ein beauftragter Vertreter muss bei der Mitgliederversammlung anwesend sein, um seinen Antrag nach § 9, Abs. 6 vorzutragen und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Abs. 8

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dieburg anwesend sind. Der Versammlungsleiter stellt im Benehmen mit dem Stadtbrandinspektor oder dessen Stellvertreter zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest.

Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

Abs. 9

Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Versammlungsleiter mit derselben Tagesordnung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Abs. 10

Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen.

Abs. 11

Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sind die gewählten Schriftführer verhindert, so ist vom Versammlungsleiter ein Schriftführer zu bestimmen.

Im Falle einer gemeinsamen Versammlung von Verein und Einsatzabteilung (Abs. 5 Satz 3) genügt eine gemeinsame Niederschrift.

§ 10 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Abs. 2

Erklärungen werden in seinem Namen von dem ersten Vorsitzenden abgegeben.

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind von einem weiteren Vorstandsmitglied mit zu unterzeichnen.

Abs. 3

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem ersten Vorsitzenden alleine, oder von dem zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen.

Abs. 4

Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist.

Abs. 5

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abs. 6

Der Vorstand kann weitere Personen (Berater) zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält. Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

Abs. 1

Dem Vorstand gehören an:

der erste Vorsitzende,
der zweite Vorsitzende,
der erste Schriftführer,
der zweite Schriftführer,
der Beauftragte für das Kassenwesen,
der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit
und zwei Beisitzer.

Abs. 2

Gehört der von der Einsatzabteilung nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Dieburg gewählte Stadtbrandinspektor nicht dem gewählten Vorstand an, ist er kraft seines Amtes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied als Beisitzer. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich in diesem Fall um eine Person. Sofern der Stadtbrandinspektor an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen kann, ist er berechtigt, seinen Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied zu entsenden.

Abs. 3

Der nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Dieburg gewählte Vertreter der Ehren- und Altersabteilung ist mit seiner Wahl auch stimmberechtigter Beisitzer des Vereinsvorstandes. Dieser soll die Interessen der ehemals aktiven Feuerwehrleute im Verein vertreten. Sofern er an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen kann, ist er berechtigt, einen Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied zu entsenden.

Abs. 4

Der nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Dieburg gewählte Stadtjugendfeuerwehrwart ist mit seiner Wahl auch stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Stadtjugendfeuerwehrwart soll die Interessen der Jugendlichen im Verein vertreten. Sofern der Stadtjugendfeuerwehrwart an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen kann, ist er berechtigt, seinen Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied zu entsenden.

Abs. 5

Gehört der von Stadt Dieburg berufene Leiter der Kindergruppe nicht dem gewählten Vorstand an, ist er kraft seines Amtes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied als Beisitzer. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich in diesem Fall um eine weitere Person. Der Leiter der Kindergruppe

soll die Interessen der Kinder im Verein vertreten. Sofern der Leiter der Kindergruppe an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen kann, ist er berechtigt, seinen Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied zu entsenden.

Abs. 6

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der verbliebene Vorstand einen Vertreter bestimmen.

Abs. 7

Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

§ 12 Vorsitzender

Der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Verhinderungsfalle wird der erste Vorsitzende durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 13 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. durch freiwillige Zuwendungen (insbesondere Spenden)
und
- c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 14 Kassenwesen

Abs. 1

Der Beauftragte für das Kassenwesen ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Abs. 2

Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

Abs. 3

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit und der Jugendfeuerwehr wird für diese ein Kameradschaftskonto geführt, über das der Jugendausschuss gemäß Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Dieburg in Verbindung mit § 2 Abs. 1c verfügen kann. Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Stadtjugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.

Abs. 4

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Abs. 5

Am Ende des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer vorgenommen.

Abs. 6

Die Mitgliederversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse prüfen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 15 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Abs. 1

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Namen, Adresse, Bankverbindung, Geburts- und Eintrittsdatum, auf freiwilliger Basis Rufnummer/n und/oder elektronische Postanschrift auf und vergibt eine Mitgliedsnummer. Der Verein darf die Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erheben, verarbeiten und nutzen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Abs. 2

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur denjenigen Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Beauftragte für das Kassenwesen darf die notwendigen Daten an die vom Verein genutzten Bankinstitute übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der Mitglieder dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden.

Abs. 3

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Vereinsmitglied der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien und sozialen Netzwerken zu, wenn es nicht ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Abs. 4

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden alle Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahresende nach zehn Jahren des Wirksamwerdens des Austritts aufbewahrt.

Abs. 5

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten und deren Nutzung
- b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c. Löschung seiner Daten nach Abs. 4

Abs. 6

Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte gem. § 37 BGB (Minderheitenbegehren) in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Satzung benötigt,

hündigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 16 Auflösung des Vereins

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.

Abs. 2

Die Auflösung wird ein Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

§ 17 Inkrafttreten

Abs. 1

Diese Satzung tritt am Tag des Eintrages in das Vereinsregister in Kraft.

Abs. 2

Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung außer Kraft.